

Antragsteller
Kreis Lippe Der Landrat 320.3 Verkehrssicherung-Verkehrslenkung 32754 Detmold

Antrag auf

- Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 29 Abs. 2 StVO
- Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO für eine Veranstaltung

Anlagen:

- Streckenskizze
- Erklärung des Veranstalters
- Nachweis Veranstalterhaftpflichtversicherung

Veranstalter	
ggf. Verantwortlicher	Telefon
Anschrift	E-Mail-Adresse

Angaben zur Veranstaltung

Art und Anlass der Veranstaltung (z. B. Festumzug, Sponsorenlauf, Volkslauf, Sportveranstaltung, Radtouristikfahrt)	
Ort (Gemeinde)	Tag
Zeitraum (Uhrzeit von/bis)	Start und Ziel (Ort)
Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer:	Werden Festwagen/Fahrzeuge verwendet? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Art:
Streckenverlauf (Streckenbezeichnung)/Flächen, auf denen öffentlicher Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird (Lageplan mit Streckenplan beilegen)	

Angaben zur Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO

Straßenbezeichnung (Straßenname):
Straßenzug bzw. Streckenbezeichnung (Bundes-, Landes-, Kreisstraße Nr.) zwischen km und km:
Streckenlänge:
Art der Verkehrsbeschränkung:
Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung) – Streckenskizze anliegend:

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters/Verantwortlichen

Antragsteller, Firma, Stempel

Veranstaltererklärung

Kreis Lippe
Der Landrat
320.3 Verkehrssicherung-Verkehrslenkung
32754 Detmold

Bezeichnung und Datum der Veranstaltung

Für den Veranstalter gebe ich/geben wir folgende Erklärung ab:

1. Mir/uns ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen darstellt, auch wenn aufgrund einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 6 FStrG bzw. § 21 StrWG NRW keine eigenständige Sondernutzungserlaubnis erforderlich wird. Mir/uns ist ferner bekannt, dass der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen und gefordert werden.
2. Mir/uns ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich/sind wir informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz ist beigelegt bzw. liegt bereits vor. Mir/uns ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters/Verantwortlichen

Erläuterungen zu der Veranstaltererklärung

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Veranstalter erteilt. Eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis ist in diesem Fall nicht erforderlich. Allerdings müssen Bedingungen und Sondernutzungsgebühren, die von der für Sondernutzungen zuständigen Behörde gefordert werden, dem Antragsteller auferlegt werden.
2. Für die Umsetzung der aus Anlass der Veranstaltung erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung für Sperrungen, Umleitungen, Verkehrsbeschilderungen ist grundsätzlich der betroffene Straßenbaulastträger verantwortlich (§ 45 Abs. 5 Satz 1 StVO). Für Stadt- und Gemeindestraßen sind dies die Städte und Gemeinden selbst, bei Kreisstraßen der Kreis Lippe, bei Bundes- und Landesstraßen der Landesbetrieb Straßen.NRW.

Diese Verpflichtung des Straßenbaulastträgers kann von der Straßenverkehrsbehörde der Stadt oder Gemeinde übertragen werden, wenn diese ihr Einvernehmen erteilt (§ 45 Abs. 5 Satz 3 StVO).

Eine Übertragung dieser Aufgabe auf den Veranstalter ist dagegen rechtlich nicht möglich.

3. Die Kosten der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen bzw. der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen, soweit der Straßenbaulastträger bzw. die Gemeinde nicht auf einen Kostenersatz verzichtet.
4. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen:
 - 4.1. Der Straßenbaulastträger (Gemeinden oder Straßenbauamt) setzt die verkehrsrechtliche Anordnung selbst um.
 - 4.2. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung einer Fachfirma. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.
 - 4.3. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung des Veranstalters. Die Kontrolle erfolgt auch in diesem Fall durch den Straßenbaulastträger.
5. In welcher Form (s. Ziffer 4.1 – 4.3) die verkehrsrechtlichen Anordnungen umgesetzt werden, ist zwischen dem Veranstalter und dem Straßenbaulastträger zu vereinbaren.
6. Soweit Kosten für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie Sondernutzungsgebühren anfallen, werden diese vom Straßenbaulastträger direkt beim Veranstalter erhoben.

Veranstalter	Name des Verantwortlichen

	Telefon mit Vorwahl

	Straße und Hausnummer

	Postleitzahl und Wohnort

An den
Kreis Lippe
Der Landrat
320.3 Verkehrssicherung-Verkehrslenkung
32754 Detmold

Betr.: Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Bezeichnung der Veranstaltung	Tag der Veranstaltung
-------------------------------	-----------------------

Erklärung

über die Freistellung von Ersatzansprüchen

Wir, als Veranstalter der vorgenannten Veranstaltung, erklären uns bereit:

1. Den Bund, das Land Nordrhein-Westfalen, die Kreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
2. Wir verpflichten uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihre Durchführung an den genutzten Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.
3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straßen.

Datum, Unterschrift

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den
Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

Versicherungsgesellschaft

Ort, Datum

An:

Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers

Ort

Betreff:

Bezeichnung der Veranstaltung

am

Veranstaltungstag(e)

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

Unterschrift

Name in Druckschrift und/oder Stempel